

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwangau (FGS)

vom 02.08.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Schwangau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Gebühren für die Leichenhalle (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)
 - e) sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung. Die Höhe der Verlängerungsgebühr errechnet sich nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Grabnutzungszeit. Die Verlängerungszeit beträgt mindestens 5 Jahre.
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung der Verlängerung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und Gebühren für die Leichenhalle (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren (§ 7) und sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde Schwangau.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Erdgräber (20 Jahre Nutzungszeit)
 - a) ein Einfachgrabstätte 920,00 €,
 - b) ein Zweifachgrabstätte 1.260,00 €,
 - c) ein Dreifachgrabstätte 1.840,00 €.
- (2) Urnengräber (10 Jahre Nutzungszeit)
 - a) ein Urnenwiesengrabstätte inklusive Abdeckplatte 980,00 €,
 - b) ein Urnenwandgrabstätte inklusive Abdeckplatte 980,00 €.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich und richtet sich nach der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung. Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts wegen der Ruhefrist einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist gilt § 3 Abs. 1 b).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Regelmäßige Bestattungsgebühren

a) Leichenwärter je Bestattung	195,00 €,
b) Leichenträger je Träger	60,00 €,
c) Grabherstellung (bis 180 cm Tiefe öffnen und schließen)	690,00 €,
d) Tieferlegung (bis 240 cm) zusätzlich zu c)	175,00 €,
e) Aschenerdbestattungen (bis 80 cm Tiefe)	165,00 €,
f) Aschenbestattungen in Urnenmauergräbern	80,00 €,
g) Zuschlag für Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr ohne gesetzliche Feiertage)	230,00 €.

(2) Sonstige Bestattungsgebühren

a) Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach Auswärts	690,00 €,
b) Ausgrabung einer Leiche zur Sektion und anschließend Wiederbestattung	690,00 €,
c) Leichenumbettung	1.100,00 €,
d) Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und menschlichen Teilen	40,00 €,
e) Umbettungen von Aschen-Erdbestattungen	165,00 €,
f) Umbettungen von Aschenbestattungen in Urnenmauergräbern	80,00 €.

§ 6 Gebühren für die Leichenhalle

a) Leichenhausbenutzung pro angefangenen Tag	75,00 €,
b) Kühlung pro angefangenem Tag	30,00 €,
c) Benutzung des Sektionsraumes	90,00 €.

§ 7 Verwaltungsgebühren

(1) Einzelne Gebühren

a) Bearbeitungsgebühr Sterbefall	40,00 €,
b) Bearbeitung eines Grabnutzungsrechts	40,00 €,
c) Ausstellung eines Leichenpasses	40,00 €.
d) Genehmigung der Errichtung und Änderung eines Grabmals	50,00 €,
e) Genehmigung von Ausnahmen von einzelnen Gestaltungsvorschriften	40,00 €,
f) Genehmigung für eine Leichenumbettung und Umbettung von Urnen	75,00 €,

- (2) Urkunden über die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden erst nach vollständiger Zahlung der Gebühren ausgehändigt.
- (3) In den Verwaltungsgebühren sind die der Gemeinde Schwangau erwachsenden Auslagen in normal üblicher Höhe inbegriffen. Übersteigen sie dieses Maß, so kann der Mehraufwand besonders verlangt werden.

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Gebühr für das Einebnen und Wiederbegrünen einer Erdgrabstätte nach Auflassung 240,00 €.
- (2) Gebühr für das Auflassen eines Urnenmauer- oder wiesengrabs 100,00 €.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden.